

Merkblatt Zoll Messe Zürich

Sehr geehrte Ausstellerinnen und Aussteller

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Fragen zum Zollverfahren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren für die Messe ergeben. Wir haben die wichtigsten Fakten zum Zollverfahren zusammengetragen und stellen Ihnen diese hiermit zur Verfügung. Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben und freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Messe.

Messezollamt

Im Messezentrum Zürich ist keine besetzte Zolldienststelle vorhanden. Um Probleme bei der Zollanmeldung zu vermeiden, bitten wir die ausländischen Aussteller/Standbauer sich im Vorfeld beim offiziellen Messespediteur Sempex (Telefonnummer: +41 58 307 77 60 / Email: exhibitions.zuerich@sempex.com) zu melden. Der Messespediteur stellt Ihnen Zolldienstleistungen mit entsprechender Kostenfolge zur Verfügung. Für spezifische Anfragen betreffend Messe Zürich steht Ihnen das ausführende Zoll Team «EVO Zürich» unter T +41 58 481 30 30 zur Verfügung.

Sicherstellung der Zollabgaben

Für vorübergehend eingeführtes Messegut müssen die Abgaben (MWST+ eventuell Zoll) sichergestellt werden. Es betrifft dies:

- Standmaterial, Möbel, Teppiche usw.
- Ausstellungsgut wie Pflanzen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Zubehör etc.
- Verkaufswaren aller Art, Muster und Prospekte/Werbematerial zur Gratisabgabe an die Messebesucher

Grundsätzlich wird unterschieden ob es Ware ist, welche nur zu Ausstellungszwecken eingeführt wird und eine Wiederausfuhr vorgesehen ist (siehe 1) oder ob die eingeführte Ware verkauft werden soll und somit in der Schweiz bleibt (siehe 2).

1. Standbaumaterial und Ausstellungsobjekte

A. Mit Carnet ATA

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument mit dem Sie die Zollformalitäten für Transit und vorübergehende Ein- und Ausfuhr, sowohl in Ihrem Herkunftsland, in allfälligen Transitländern als auch in der Schweiz erledigen können.

Für **Verkaufsware** oder **Waren zur Gratisabgabe** an Messebesucher ist das **Carnet ATA nicht verwendbar**.

Für Standbaumaterial bestehen einschränkende Vorschriften bezüglich MWST (mögliche Entgeltsbesteuerung).

Das Carnet ATA erhalten Sie bei Ihrer Handelskammer.

Für die schweizerische Zollabfertigung sind folgende Trennblätter erforderlich:

- **4 blaue Transitblätter** für den Transit Grenze - Messegelände und Messgelände - Grenze (je 2 Blätter)
- **je 1 weisses Einfuhr- bzw. Wiederausfuhrblatt** für die Abfertigung beim Messezollamt

Jedes Ausstellungsobjekt ist einzeln mit **fortlaufender Nummer** und **Identifikation** im Warenverzeichnis des Carnets zu vermerken.

Wichtig: Das Carnet muss von der Handelskammer beglaubigt und von Ihrem Binnenzollamt eröffnet sein. Um die Abfertigung zu beschleunigen, bitten wir Sie, die Trennabschnitte Transit und Einfuhr bereits zu Hause auszufüllen und zu unterschreiben.

B. Mit Zollanmeldung für vorübergehende Verwendung (ZAVV); vormals Freipass

Transit zum Messezollamt und zurück

Sie eröffnen bei Ihrem Binnenzollamt ein Transitformular (informatisiertes gemeinschaftliches Versand-Verfahren [igVV]), ausgestellt direkt auf den offiziellen Messespediteur, Zollamtcode CH002755 (=DA Zürich Nordost – Zürich Messe). Dies ermöglicht Ihnen ein rasches Passieren der Grenze. Wo dies nicht möglich ist, müssen Sie an der Grenze zu einer Grenzspedition.

Diese stellt Ihnen eine nationale Durchfuhr auf den Messespediteur aus.

Die Bürgschaftshinterlage muss der Aussteller dabei an die Grenzspedition leisten. Diese wird je nach Abmachung bei der ordnungsgemässen Löschung durch das Messezollamt von der Grenzspedition zurückerstattet.

Für die Messedauer wird eine temporäre Einfuhr auf nationalem ZAVV (Form. 11.75) durchgeführt, jedoch nur durch Vermittlung des offiziellen Messespediteurs, der für die Verbürgung eine Kautionsgebühr verlangt. Für die schweizerische Zollabfertigung wird ein detailliertes Warenverzeichnis mit **Angabe des Einkaufspreises, bzw. Marktwertes (inkl. MWST: 8.1%)** und des Netto- und Bruttogewichtes benötigt.

Die Bürgschaft für die Zoll- und MWST-Abgaben sowie allfällige Gebühren leistet der offizielle Messespediteur.

2. Verkaufswaren, Waren zur Gratisabgabe, Prospekte und anderes Werbematerial

Mit Zollanmeldung für vorübergehende Verwendung (ZAVV)

Beim Messezollamt bestehen dazu folgende Möglichkeiten:

- **Verkaufswaren, Prospekte, anderes Werbematerial**

Nationaler ZAVV durch Vermittlung des offiz. Messespediteurs.

Nach Messe-Schluss:

- **Verkaufswaren**
Einfuhrverzollung der verkauften Waren gemäss Verkaufsquittungen und Liste am ZAVV.
Die Einfuhrabgaben werden entsprechend den Zollbestimmungen erhoben.
- **Restposten von Verkaufswaren, Prospekten und anderem Werbematerial**
Abgabepflichtige Einfuhrverzollung, oder Rücknahme nach dem Ausland durch Transitabfertigung.

Achtung: Lebensmittel werden grundsätzlich immer definitiv zur Einfuhr verzollt.

Bitte informieren Sie sich im Vorfeld, welche Einfuhrabgaben bei einer Zollanmeldung auf Sie zukommen würden und welche Einfuhrbewilligungen Sie dafür benötigen.

Der offizielle Messespediteur Sempex AG wird Ihnen dazu gerne Auskunft geben (Telefonnummer: +41 58 307 77 60 oder Email: exhibitions.zuerich@sempex.com).

3. Allgemeine Bestimmungen

A. Zollabfertigung im Messegelände

Die Transit-Zolldokumente (inkl. Carnet ATA's) müssen bei der Ankunft sofort dem offiziellen Messespediteur zur Löschung des Transits (durch ZAVV oder Einfuhrverzollung) übergeben werden. Die Interventionszeit beträgt ungefähr 20 Minuten. Danach darf das Fahrzeug entladen werden.

B. Abgabefreie Artikel

Firmeneigene Reklamedrucksachen, touristische Werbepostersachen zur unentgeltlichen Abgabe an die Messebesucher.

Ausnahme: Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Werbegeschenke unterliegen den normalen Eingangsabgaben. Diese Artikel müssen **separat angemeldet** werden.

C. Edelmetallkontrolle (EMK) Tel. +41 58 467 60 72; Fax +41 58 467 61 96

Die Schweiz. Edelmetallkontrolle verzichtet auf eine Untersuchung, sofern Sie sich verpflichten, die Sendung **vollständig** wieder auszuführen. In die Schweiz verkaufte Waren, sind der EMK vorgängig vorzulegen (Achtung: Stempelung und Verantwortlichkeitsmarke).

D. Pflanzenschutz-Massnahmen und CITES-Waren (Elfenbein, Schildplatt, Reptilienleder, Rosen, Orchideen etc.)

Ab dem 1. Mai 2007 entfällt für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Herkunft aus der EU die phytosanitäre Abfertigung bei der Einfuhr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die aus Drittstaaten im Luftverkehr in die Schweiz gelangen, werden anlässlich der Einfuhr wie bis anhin durch den Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) im Flughafen (Tel. +41 58 464 33 93) kontrolliert.

Für **CITES-Waren** braucht es eine Bewilligung für die Einfuhr. Für die Wiederausfuhr muss ein neu erstelltes CITES-Zeugnis oder eine von der CITES-Vollzugsbehörde des Herkunftslandes ausgestellte **Ausfuhrbewilligung/ Wiedereinfuhrbescheinigung**, die gleichzeitig für die Rückführung der Waren bzw. die Wiedereinfuhr ins Herkunftsland gültig ist, vorgelegt werden. Gleichzeitig müssen im Zeitpunkt der Einfuhr eine **Originalrechnung oder Lieferschein** mit den folgenden Angaben vorgelegt werden:

- GATTUNG und ARTNAME (korrekter botanischer Name)
- ABKÜRZUNGEN nur nach dem internationalen Code der botanischen Nomenklatur nach ICBN und internationalen Code der Kulturpflanzen ICNCP
- Die PFLANZENNAMEN müssen EINDEUTIG IDENTIFIZIERBAR sein und dürfen infolge Platzmangels in den Kolonnen weder links noch rechts eingekürzt werden

E. In der Schweiz verbleibendes Ausstellungsgut

Verkaufte Waren sind bei Ausstellungsende dem Messezollamt via Spediteur zur Einfuhrverzollung anzumelden (siehe Ziff. 2).

F. Wichtig:

Als Wert ist unbedingt jener Betrag in Schweizer Franken einzusetzen, zu dem ein Gegenstand an der Messe zum Verkauf angeboten wird. Ausser der Mehrwertsteuer sind hier evtl. noch Zollabgaben zu entrichten.

4. Rücktransport

Der Rücktransport muss vor Messeschluss mit dem offiziellen Messespediteur geregelt werden.

Der Messespediteur steht ihnen von Montag bis Freitag (08.00 - 17.00 Uhr) oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Für alle ZAVV (Freipass) -Waren (z.B. Verkaufswaren, Prospekte und anderes Werbematerial) muss entweder

- ein nationales Transitverfahren (nur bei kleinem Volumen, mit Barhinterlage) an die Grenze oder
- ein Transitverfahren durch Vermittlung des offiz. Messespediteurs (Bürge) an Ihr Binnenzollamt eröffnet werden.

Alle weiteren Zollfragen im Zusammenhang mit der Messe, besprechen Sie direkt mit dem offiziellen Messespediteur Sempex AG Zürich unter T +41 58 307 77 60 oder E-Mail: exhibitions.zuerich@sempex.com.

Zürich, im April 2024

Auskünfte

Sempex AG Zürich

Tel. +41 58 307 77 60

Fax +41 58 307 77 61

E-Mail exhibitions.zuerich@sempex.com